

— Beschluss der Landesdelegiertenversammlung — 2. bis 4. November 2017 —

Zeit für gute Hochschullehre
Novellierung der hessischen Lehrverpflichtungsverordnung

Die GEW fordert das Land Hessen auf, die Lehrverpflichtungsverordnung sobald wie möglich, jedoch spätestens nach der Landtagswahl, zu überarbeiten. Flächendeckend müssen Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertige Lehre geschaffen werden. So muss Raum sein, lernendenzentriert, aktivierend, schreibintensiv oder forschungsnah zu unterrichten. Im Nachgang der Reduzierung der Pflichtstunden für Lehrkräfte muss auch die Lehrverpflichtung für alle Beschäftigten an Hochschulen reformiert werden. Dies sollte das Wissenschaftsministerium für eine grundsätzliche Überarbeitung nutzen. Der Lehrverpflichtung soll dabei nicht mehr reine Lehrveranstaltungsstunden, sondern die **Lehrzeit** zugrunde gelegt werden. Die Lehrzeit setzt sich aus der Unterrichtszeit und der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit, die etwa das **Dreifache der Unterrichtszeit** beträgt, zusammen. Die Lehrzeit soll für jeden Stellentyp (Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrbeauftragte und Professuren) so bemessen sein, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit genug Zeit für alle weiteren für die jeweilige Stellenkategorie geforderten oder notwendigen Tätigkeiten bleibt (zum Beispiel Forschung, Selbstverwaltung, Weiterbildung, eigene wissenschaftliche Qualifikation, Organisation) und es nicht zu einer massiven Selbstaussbeutung in Form unbezahlter Überstunden für Betreuung und Lehre kommt. Insbesondere Professor*innen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschulen), wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit dem Schwerpunkt Lehre und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können bei einer Lehrverpflichtung von 18, bzw. 24 Semesterwochenstunden weder qualitativ hochwertige Lehre noch intensive Forschung leisten. Die Formulierung „In der Regel 8, höchstens 18 SWS“ bei unbefristeten Mitarbeiter*innen öffnet der Arbeitgeberwillkür Tür und Tor und muss deshalb dringend abgeändert werden. Außerdem sollte dringend über eine grundsätzliche Befreiung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im letzten Semester ihrer Beschäftigung nachgedacht werden, soweit diese eine Qualifikation nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz anstreben. Die Lehrzeit soll sich auch auf freiberuflich Lehrende auswirken, indem Lehrbeauftragte nicht mehr nur für die Unterrichtszeit, sondern die gesamte Lehrzeit entlohnt werden. Gerade vor dem Hintergrund hoher Studierendenzahlen könnten durch eine verbesserte Anrechnung von Abschlussarbeiten und Prüfungen deutliche Steigerungen in der Qualität der Betreuung von Studierenden erreicht werden. Beispielsweise wird die Staatsexamensarbeit im geisteswissenschaftlichen Bereich seit Jahren mit einem skandalös niedrigen Betreuungsfaktor von 0,05 versehen. Ebenso muss die Betreuung von Studierenden in

Praktika, in Schulpraktischen Studien und im Praxissemester anrechenbar sein. Darüber hinaus ist mit den Hochschulen eine bessere Anrechnung der Betreuung von Promotionen zu klären.

Weiterhin soll die Regelung, dass die Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Prüfungen bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden kann, so geändert werden, dass die Obergrenze von zwei Lehrveranstaltungsstunden entfällt. Dafür bedarf es auch einer Überarbeitung und Anpassung der Anrechnungsfaktoren von Abschlussarbeiten und Prüfungen zur Reduzierung der Lehrpflicht, unter Umständen unter Berücksichtigung einzelner Fächerkulturen. Die Betreuung von Abschlussarbeiten durch Lehrbeauftragte ist auszuschließen oder im Falle ihrer Einbeziehung – z. B. als Zweitgutachter – als Lehrzeit im Sinne dieses Antrags im tatsächlich anfallenden Umfang zu entlohnen.